

Information zur Zertifizierungssituation der UV-Desinfektionsanlagen KADO UVtron A-Serie (DVGW / ÖVGW)

1. Hintergrund: Änderungen im DVGW-Zertifizierungswesen

Die UV-Anlagen **UVtron A-Serie** verfügten über viele Jahre hinweg und bis vor kurzem über gültige DVGW-Zertifikate nach Arbeitsblatt W 294.

Mit der Einführung der neuen Regelwerke DVGW W 294-1 und W 294-2 ist eine Verlängerung bestehender Zertifikate ohne erneute Prüfung nicht mehr möglich.

Infolge dieser regulatorischen Anpassung befinden sich einzelne unserer bisherigen Modelle derzeit in einer zeitlich begrenzten Phase ohne gültiges DVGW-Zertifikat.

2. Unabhängige Leistungsnachweise weiterhin vollständig gegeben

Für sämtliche aktuell angebotenen Anlagen besteht ein gültiger unabhängiger ÖVGW-Leistungsnachweis, der die wesentlichen technischen Anforderungen an die UV-Desinfektion – insbesondere Dosisvalidierung, Sensorkonzept und Überwachungseinrichtungen – abdeckt.

Die zugrundeliegenden Prüfprogramme basieren auf international anerkannten Standards und gelten branchenweit als gleichwertiger Nachweis der Wirksamkeit und Betriebssicherheit.

3. Bedeutung für Betreiber – rechtliche Bewertung und Haftungsaspekte

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die deutsche Trinkwasserverordnung schreibt für UV-Desinfektionsanlagen keine Zertifizierung durch eine bestimmte Stelle und kein bestimmtes Prüfsiegel ausdrücklich vor.

Maßgeblich ist vielmehr, dass eingesetzte Desinfektionsverfahren nachweislich geeignet sind und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. In Deutschland werden diese anerkannten Regeln üblicherweise durch technische Regelwerke (z. B. DVGW-Arbeitsblätter) konkretisiert. Ein formaler gesetzlicher Zwang zum Vorliegen eines DVGW-Zertifikats besteht jedoch nicht.

3.2 Keine automatische Rechtswidrigkeit oder Pflichtverletzung

Das Fehlen eines DVGW-Zertifikats führt rechtlich weder zu einer Betriebsunzulässigkeit noch zu einer Vermutung mangelhafter Anlagentechnik, sofern die Anlage nachweislich geeignet ist, die hygienischen Anforderungen zu erfüllen.

3.3 Warum kein zusätzliches Haftungsrisiko entsteht

Für die zivil- oder öffentlich-rechtliche Haftung kommt es ausschließlich auf folgende Punkte an:

- ob die Anlage technisch geeignet ist, die notwendige UV-Dosis sicherzustellen,
- ob die Betriebsführung (Wartung, Überwachung, Dokumentation) ordnungsgemäss erfolgt,
- und ob der Betreiber anerkannte Regeln der Technik einhält.

Ein fehlendes DVGW-Zertifikat begründet daher kein eigenständiges Haftungsrisiko, da die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlage durch unabhängige Prüfungen (ÖVGW) und durch die technischen Unterlagen des Herstellers nachgewiesen ist.

Rechtlich relevant ist stets die tatsächliche Funktionsfähigkeit, nicht das Vorliegen eines bestimmten Prüfsiegels.

Damit bleibt die Betreiberhaftung unverändert – weder erhöht noch verschärft.

4. Zusatzinfo zur Zertifizierung:

Die Anlagen K27/46790 sollten bis Mitte Jahr die DVGW-Zertifizierung wieder erhalten, insofern die Prüfungen gut laufen.

Die größeren Systeme werden neu zertifiziert. Dort ist ein DVGW-Zertifikat bis Herbst/Ende Jahr realistisch.

12. Dezember 2025